

BMF - II/3 (II/3)
post.ii-3@bmf.gv.at

Dr. Christina Pfau
Sachbearbeiterin

christina.pfau@bmf.gv.at
+43 1 51433 502083
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.ii-3@bmf.gv.at zu richten.

An
Amt der Oberösterreichischen
Landesregierung

Landhausplatz 1
4021 Linz

In Kopie: BKA-VD

Geschäftszahl: 2021-0.317.604

Das Bundesministerium für Finanzen nimmt zum Entwurf des
Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021, das mit Schreiben vom 30. März 2021, GZ
Verf-2014-100940/111-Gra, zur Begutachtung übermittelt wurde, wie folgt Stellung:

Das Gesetzesvorhaben gibt Anlass zu folgenden Bemerkungen:

1. Stellungnahmefristen:

Einleitend darf daran erinnert werden, dass nach Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung
zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen
Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörper-
schaften, BGBl. I Nr. 35/1999, gegenüber den Vereinbarungspartnern angemessene, bei
Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, mindestens vierwöchige Stellungnahmefristen zu
setzen sind.

2. Inhaltliche Anmerkungen:

Im Entwurf des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 findet sich in
§ 59a Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz die Bestimmung, dass für Zeiten nach § 8 Abs. 1

Z 2 lit. d, e und g ASVG die Beiträge, sofern sie nicht im Überweisungsverfahren berücksichtigt wurden oder beitragsfrei anzurechnen sind, rückwirkend an den Dienstgeber zu überweisen sind.

Im Hinblick darauf, dass durch die verwiesenen Bestimmungen im ASVG Kostentragungsverpflichtungen des Bundes für Teilversicherungszeiten eintreten können, wird auf § 2 F-VG sowie auf die Konsultationsvereinbarung hingewiesen. Demnach besteht eine automatische Kostenersatzverpflichtung der gesetzgebenden Gebietskörperschaft, in diesem Fall des Landes Oberösterreich (VfGH Erkenntnis F 1/2013-20 vom 12.3.2014, „Eisenbahnkreuzungsentscheidung“).

Der Entwurf enthält nämlich keine Darstellung der auf den Bund entfallenden finanziellen Auswirkungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen. Im oben zitierten Schreiben wird lediglich festgehalten: „Aus hiesiger Sicht scheint diese Mitwirkungspflicht (gemeint: Mitwirkung von Bundesorganen) einerseits für die Vollziehbarkeit des vorliegenden Landesgesetzes unabdingbar und dürfte andererseits in der Praxis wohl einen derart geringen Aufwand mit sich bringen, dass eine seriöse Berücksichtigung dieses Aufwands bei der Darstellung der Kosten der einzelnen Leistungsprozesse nicht möglich war.“

Zusätzlich sind die Kostentragungsverpflichtungen des Bundes nach ASVG nicht angeführt und daher auch nicht berechnet.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den Bund sollte entsprechend adaptiert und neuerlich zur Begutachtung versandt werden. Alternativ käme auch der Entfall der bezughabenden Bestimmung in Frage.

Mag.Dr. Anton Matzinger

Elektronisch gefertigt

